



## SICHERHEITSDATENBLATT

# Magnesiumpulver $\geq 99,9\%$ , $<75 \mu\text{m}$ , extra rein

## ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

### 1.1. Produktidentifikator

<i>Handelsname:</i>	Magnesiumpulver $\geq 99,9\%$ , $<75 \mu\text{m}$ , extra rein
<i>Produkt Nr.:</i>	MG434
<i>REACH Registrierungsnummer:</i>	01-2119537203-49-XXXX
<i>Sonstige Identifikationen:</i>	Indexnr.: 012-002-00-9 EG-Nr.: 231-104-6 CAS-Nr.: 7439-95-4

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

<i>Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs:</i>	Industriezwecke, Laboreinsatz
<i>Verwendungen, von denen abgeraten wird:</i>	Keine besonderen.

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

<i>Firmenname und Adresse:</i>	<b>Laboratoriumdiscounter</b> Zandvoortstraat 75 1976BN Ijmuiden Niederlande Tel: +31 255 700 210 <a href="https://www.laboratoriumdiscounter.nl/de/">https://www.laboratoriumdiscounter.nl/de/</a>
<i>Email:</i>	info@laboratoriumdiscounter.nl
<i>Überarbeitet am:</i>	10.03.2023
<i>SDB Version:</i>	1.0

### 1.4. Notrufnummer

Notfall: Rufen Sie 112 an, fordern Sie die Informationen zur Giftnotrufzentrale an. 24 Stunden am Tag geöffnet.  
Giftnotrufzentrale Berlin, Notfallrufnummer: +49 30 19240 (Tag und Nacht)  
Siehe auch Abschnitt 4 zu Erste-Hilfe-Maßnahmen

## ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Flam. Sol. 1; H228, Entzündbarer Feststoff.  
Water-react. 2; H261, In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

**Gefahrenpiktogramme:****Signalwort:**

Gefahr

**Gefahrenhinweise:**Entzündbarer Feststoff. (H228)  
In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase. (H261)**Sicherheitshinweise:****Allgemeines:**

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. (P102)

**Prävention:**

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. (P210)

Inhalt unter inertem Gas handhaben und aufbewahren. Vor Feuchtigkeit schützen. (P231+P232)

Augenschutz/Schutzhandschuhe/Schutzkleidung tragen. (P280)

**Reaktion:**BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Lose Partikel von der Haut abbürsten. In kaltes Wasser tauchen. (P302+P335+P334\_special)  
Bei Brand: Löschpulver/Kohlendioxid zum Löschen verwenden. (P370+P378)**Lagerung:**

An einem trockenen Ort aufbewahren. In einem geschlossenen Behälter aufbewahren. (P402+P404)

**Entsorgung:**

-

**Enthält:**

Keine besonderen.

**Andere Kennzeichnungen:**

Nicht zutreffend.

**2.3. Sonstige Gefahren****Anderes:**

Staube von brennbaren Festkörpern können explosionsfähig sein, auch wenn es sich nicht um gefährliche Stoffe handelt.

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als endokrine Disruptoren gelten.

**ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN****3.1. Stoffe**



Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Produkt / Substanz	Identifikatoren	% w/w	Einstufung	Anm.
Magnesiumpulver (phlegmatisiert) oder -späne	CAS-Nr.: 7439-95-4 EG-Nr.: 231-104-6 REACH: 01-2119537203-49-XXXX Indexnr.: 012-002-00-9	95-100%	Flam. Sol. 1, H228 Water-react. 2, H261	

### 3.2. Gemische

Nicht zutreffend. Dieses Produkt ist ein Stoff.

Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 16. Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

### Weitere Angaben

-

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### *Allgemeine Hinweise:*

Bei Unfällen: Arzt oder Erste-Hilfe-Raum aufsuchen - die Etikette oder dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen. Bei anhaltenden Symptomen oder Zweifel über den Zustand des Geschädigten ist ärztliche Hilfe aufzusuchen. Einem Bewusstlosen nie Wasser o.Ä. verabreichen.

#### *Nach Einatmen:*

Bei Atembeschwerden oder Reizung der Atemwege: Betroffenen an die frische Luft bringen und beaufsichtigen.

#### *Nach Hautkontakt:*

Verunreinigte Kleidung und Schuhe entfernen. Haut, die mit dem Material in Kontakt gekommen ist, ist gründlich mit Wasser und Seife zu waschen. Es kann ein Hautreinigungsmittel verwendet werden. KEIN Lösungsmittel oder Verdünner verwenden.

#### *Nach Augenkontakt:*

Bei Augenreizung: Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen. Sofort mindestens 5 Minuten lang mit Wasser (20-30 °C) spülen. Arzt aufsuchen.

#### *Nach Verschlucken:*

Wenn die Person bei Bewusstsein ist, den Mund mit Wasser ausspülen und bei der Person bleiben. Geben Sie der Person niemals etwas zu trinken. Bei Unwohlsein: Umgehend mit einem Arzt Kontakt aufnehmen und dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etikette des Produktes mitbringen. Kein Erbrechen erzwingen, es sei denn, der Arzt empfiehlt es. Kopf nach unten halten, um zu vermeiden, dass Erbrochenes zurück



*Verbrennung:*

in Mund und Hals läuft.

Mit reichlich Wasser spülen, bis die Schmerzen aufhören und danach noch 30 Minuten lang.

#### **4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Keine besonderen.

#### **4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Keine besonderen.

#### **Hinweise für den Arzt**

Dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etikette des Produktes mitbringen.

### **ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**

#### **5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel: Pulver (Klasse D), Natriumchlorid (Granulat), Trockensand  
Ungeeignete Löschmittel: NICHT ANZUWENDEN WASSER!

#### **5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Bei Feuer bildet sich dichter Rauch. Abbauproduktexposition kann eine gesundheitliche Gefahr bedeuten. Geschlossene, dem Feuer ausgesetzte Behälter sind mit Wasser zu kühlen.

Löschwasser nicht in Kanalisation und Fließgewässer gelangen lassen.

Wenn das Produkt hohen Temperaturen ausgesetzt wird, beispielsweise bei Feuer, kann es zu gefährlichen Abbauprodukten kommen. Dabei handelt es sich um:

Einige Metalloxide

#### **5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

Normale Einsatzbekleidung und voller Atemschutz.

### **ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**

#### **6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Brennbare Materialien möglichst entfernen. Für ausreichende Belüftung sorgen.

#### **6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

Einleitung in Seen, Bäche, Kanalisationen usw. vermeiden.

#### **6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Das Aufnehmen von verschüttetem Material darf nur mit Abziehern oder Besen mit weichen Naturborsten erfolgen. Die zum Aufnehmen des Materials verwendeten Behälter müssen leitfähig und funkenfrei sein. Synthetische Besenborsten und Behälter aus Kunststoff oder anderen nicht leitenden Materialien dürfen nicht verwendet werden, da sie dazu neigen, sich stark statisch aufzuladen.

Ausgetretene Stoffe sind einzugrenzen und mit Granulat o. Ä. aufzusammeln und gemäß den Vorschriften für gefährliche Abfälle zu entsorgen.

Staubbildung verhindern. Spray, wenn nötig mit Wasser zu vermeiden Staubbildung.

Die Reinigung erfolgt soweit möglich mit Reinigungsmitteln. Lösungsmittel sind zu vermeiden.

#### **6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

Siehe Abschnitt 13 "Hinweise zur Entsorgung" zur Handhabung von Abfällen.

Für Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen".



## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Die Behälter sind versiegelt zu halten, außer, wenn sie zum Entnehmen von Material geöffnet werden. Die Behälter sofort nach jedem Gebrauch wieder verschließen, um eine Kontamination oder bei Pasten einen Lösungsmittelverlust zu vermeiden.

Um Staubansammlungen auf Oberflächen zu vermeiden, sollten routinemäßige Reinigungsverfahren Anwendung finden.

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitslokal nicht zulässig. Siehe Abschnitt 8 zum Persönliche Schutzausrüstungen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Die Behälter sind versiegelt zu halten, außer, wenn sie zum Entnehmen von Material geöffnet werden. Die Behälter sofort nach jedem Gebrauch wieder verschließen, um eine Kontamination oder bei Pasten einen Lösungsmittelverlust zu vermeiden.

Die Verwendung eines Inertgases als Ersatz für Luft kann die Sicherheit vieler Vorgänge erheblich erhöhen, insbesondere wenn möglicherweise nicht sichergestellt werden kann, dass alle Zündquellen beseitigt werden.

Ausrieseln von Pulvern auf den Fussboden oder auf andere Gebinde muss verhindert werden.

Kühl an gut belüftetem Ort geschützt vor möglichen Zündquellen aufbewahren.

An einem trockenen Ort aufbewahren. In einem geschlossenen Behälter aufbewahren.

Zusammenlagerung ist erlaubt für Produkte der Lagerklassen: 4.3, 13.

Zusammenlagerung mit Lagergüter der Lagerklassen: 4.1B, 4.2, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12 ist nur erlaubt, soweit hierdurch eine wesentliche Gefährdungserhöhung nicht eintreten kann. Eine wesentliche Gefährdungserhöhung kann durch eine Getrenntlagerung vermieden werden.

Separatlagerung ist erforderlich für Produkte aller übrigen Lagerklassen.

*Geeigneten Verpackung:*

Nur in Originalverpackung aufbewahren.

*Lagerklasse:*

Lagerklasse 4.3 (Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase bilden).

TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

*Lagertemperatur:*

Raumtemperatur, 15 - 25°C

*Unverträgliche Materialien:*

Wasser

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Dieses Produkt sollte nur für Anwendungen in Abschnitt 1.2 verwendet werden.

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Das Produkt enthält keine Substanzen, die in der deutschen Stoffliste mit geltendem Arbeitsplatzgrenzwert enthalten sind.

#### DNEL

Magnesiumpulver (phlegmatisiert) oder -späne

<b>Prüfdauer:</b>	<b>Expositionswegen:</b>	<b>DNEL:</b>
-------------------	--------------------------	--------------



Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	1.25 mg/cm <sup>2</sup>
Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	2.5 mg/cm <sup>2</sup>
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	40 mg/kg/Tag
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	80 mg/kg/Tag
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	1.25 mg/cm <sup>2</sup>
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	2.5 mg/cm <sup>2</sup>
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	2.5 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	5 mg/kg/Tag
Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	5 mg/m <sup>3</sup>
Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	10 mg/m <sup>3</sup>
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	5 mg/m <sup>3</sup>
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	10 mg/m <sup>3</sup>
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	5 mg/m <sup>3</sup>
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	10 mg/m <sup>3</sup>
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	5 mg/m <sup>3</sup>
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	10 mg/m <sup>3</sup>
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	oral	100 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	oral	3.6 mg/kg/Tag

## PNEC

Magnesiumpulver (phlegmatisiert) oder -späne

Expositionswegen:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Erde		28.7-268 mg/kg
Kläranlagen		10.8 mg/L
Luft		10 mg/m <sup>3</sup>
Prädatoren		212 mg/kg
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		1.4-2 mg/L
Seewasser		410-26500 µg/L
Seewassersedimente		8.78-268 mg/kg
Süßwasser		410-2000 µg/L
Süßwassersedimente		87.8-268 mg/kg

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Keine Kontrolle erforderlich, vorausgesetzt, dass das Produkt normal angewandt wird.

*Allgemeine Hinweise:*

Bei der Handhabung der Materialien sollten Staubwolken auf ein absolutes Minimum



beschränkt werden. Die Handhabung sollte langsam und aufmerksam erfolgen. Die Materialien sollten mit einer funkenfreien, leitfähigen Metallschaufel von einem Behälter in einen anderen überführt werden. Beim Mischen des Materials mit anderen trockenen Zutaten sollte Reibungswärme vermieden werden. Die beste Art von Mischer für einen Trockenmischgang ist ein Mischer ohne bewegliche Teile und mit Taumel-Mischfunktion, wie z. B. ein Konusmischer. Die Einleitung eines Inertgases in den Mischer wird dringend empfohlen, da dort Staubwolken entstehen. Alle Gerätschaften müssen gut geerdet sein.

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitslokal nicht zulässig.

Für dieses Produkt wurden keine Expositionsszenarien implementiert.

Für die Inhaltsstoffe des Produktes liegen keine Expositionsgrenzen vor.

Alle elektrischen Leitungen, Leuchten und Geräte müssen den Mindestsicherheitsanforderungen für Arbeitsplätze und Geräte in explosionsgefährdeten Bereichen entsprechen, wie in den nationalen Vorschriften und/oder Normen beschrieben.

Bei jeder Pause in der Produktnutzung und bei Ende der Arbeiten sind exponierte Körperteile zu waschen. Immer Hände, Unterarme und Gesicht waschen.

Keine besonderen Anforderungen.

*Expositionsszenarien:*

*Expositionsgrenzwerte:*

*Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:*

*Hygienemaßnahmen:*

*Begrenzung der Umweltexposition:*

### Individuelle Schutzmaßnahmen

*Allgemeine Schutzmaßnahmen:*

Die Arbeitskleidung sollte aus glatten, engmaschigen feuerfesten/feuerhemmenden Stoffen bestehen, die nicht dazu neigen, sich statisch aufzuladen. Hosen sollten keine Bündel haben, an denen sich das Material ansammeln könnte. Falls vorhanden, sollten die Taschen so gestaltet sein, dass sich kein Staub darin ansammeln kann.

Nur Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung verwenden.

*Atemschutz:*

Typ	Klasse	Farbe	Normen	
S/SL	P1	Weiß	EN149	



Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

**Körperschutz:**

Empfohlen	Typ/Kategorien	Normen	
Es ist besondere Arbeitskleidung zu tragen.	-	-	

**Handschutz:**

Material	Minimale Schichtdicke (mm)	Durchbruchzeit (min.)	Normen	
Nitrilkautschuk	0,2	> 480	EN374-2, EN374-3, EN388	

**Augenschutz:**

Typ	Normen	
Schutzbrille mit Seitenschutz tragen	EN166	

**ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN****9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

<i>Form:</i>	Pulver
<i>Farbe:</i>	Silber, Grau
<i>Geruch / Geruchsschwelle (ppm):</i>	Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.
<i>pH:</i>	Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.
<i>Dichte (g/cm<sup>3</sup>):</i>	1,75
<i>Kinematische Viskosität:</i>	Gilt nicht für Feststoffe.
<i>Partikeleigenschaften:</i>	Partikelgröße: <75 µm

**Zustandsänderungen**

<i>Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C):</i>	650
<i>Erweichungspunkt/ -bereich (Wachsen und Pasten) (°C):</i>	Gilt nicht für Feststoffe.
<i>Siedepunkt (°C):</i>	1095
<i>Dampfdruck:</i>	3,72 hPa (650 °C)
<i>Dampfdichte:</i>	Gilt nicht für Feststoffe.
<i>Zersetzungstemperatur (°C):</i>	Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

**Explosions und Feuer Daten**

<i>Flammpunkt (°C):</i>	Gilt nicht für Feststoffe.
<i>Entzündbarkeit (°C):</i>	Das Material ist entzündbar.
<i>Zündtemperatur (°C):</i>	Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.



Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

*Explosionsgrenzen (% v/v):*

Gilt nicht für Feststoffe.

## **Löslichkeit**

*Löslichkeit in Wasser:*

0,006 g /l

*n-Octanol/Wasser Verteilungskoeffizient:*

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

*Löslichkeit in Fett (g/L):*

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

## **9.2. Sonstige Angaben**

*Weitere physikalische und chemische Parameter:*

Es liegen keine Daten vor.

## **ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**

### **10.1. Reaktivität**

Es liegen keine Daten vor.

### **10.2. Chemische Stabilität**

Das Produkt ist unter den in Abschnitt 7 aufgeführten Bedingungen stabil.

### **10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase.

### **10.4. Zu vermeidende Bedingungen**

Statische Elektrizität vermeiden.

### **10.5. Unverträgliche Materialien**

Wasser

### **10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Das Produkt wird nicht abgebaut, wenn verwendet, wie in Abschnitt 1 angegeben.

## **ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**

### **11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

#### **Akute Toxizität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **Schwere Augenschädigung/-reizung**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **Sensibilisierung der Atemwege**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **Sensibilisierung der Haut**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **Keimzell-Mutagenität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **Karzinogenität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **Reproduktionstoxizität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.



Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### **Aspirationsgefahr**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## **11.2. Angaben über sonstige Gefahren**

### **Zusätzliche toxikologische Hinweise**

Keine besonderen.

### **Endokrinschädlichen Eigenschaften**

Nicht zutreffend.

### **Sonstige Angaben**

Keine besonderen.

## **ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN**

### **12.1. Toxizität**

Es liegen keine Daten vor.

### **12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

Es liegen keine Daten vor.

### **12.3. Bioakkumulationspotenzial**

Es liegen keine Daten vor.

### **12.4. Mobilität im Boden**

Es liegen keine Daten vor.

### **12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

### **12.6. Endokrinschädlichen Eigenschaften**

Nicht zutreffend.

### **12.7. Andere schädliche Wirkungen**

Keine besonderen.

## **ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**

### **Verfahren der Abfallbehandlung**

Das Produkt sollte als gefährlicher Abfall behandelt werden.

HP 3 - entzündbar

Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.

### **Abfallschlüsselnummer (EWC)**

Nicht zutreffend.

### **Andere Kennzeichnungen**

Nicht zutreffend.

### **Ungereinigte Verpackungen**

Verpackungen mit Produktrückständen sind nach den gleichen Bedingungen zu entsorgen, wie das Produkt selbst.

**ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT**

	14.1 UN	14.2 Ordnungsgemäße UN- Versandbezeichnung	14.3 Transportgefahr- enklassen	14.4 PG*	14.5. Env**	Weitere Angaben:
ADR	UN1418	MAGNESIUM- PULVER	Transportgefahr- enklassen: 4.3 Gefahrzettel: 4.3+4.2 Klassifizierungsco- de: WS 	II	Nein	Begrenzte Mengen: 0 Tunnelbeschrän- kungscode: (D/E) Nähere Informationen siehe unten.
IMDG	UN1418	MAGNESIUM POWDER	Class: 4.3 Labels: 4.3+4.2 Classification code: WS 	II	Nein	Limited quantities: 0 EmS: F-G S-O Nähere Informationen siehe unten.
IATA	UN1418	MAGNESIUM POWDER	Class: 4.3 Labels: 4.3+4.2 Classification code: WS 	II	Nein	Nähere Informationen siehe unten.

\* Verpackungsgruppe

\*\* Umweltgefahren

**Anderes**

ADR / Information zu besonderen Vorkehrungen, Bedingungen oder Warnungen in Bezug auf den Transport siehe Tabelle A, Abschnitt 3.2.1. Schriftliche Anweisungen zur Schadensvermeidung bei transportbezogenen Un- oder Zwischenfällen siehe Abschnitt 5.4.3.

IMDG / Information zu besonderen Vorkehrungen, Bedingungen oder Warnungen in Bezug auf den Transport siehe Abschnitt 3.2.1.

IATA / Information zu besonderen Vorkehrungen, Bedingungen oder Warnungen in Bezug auf den Transport siehe Tabelle 4.2.

Das Produkt fällt unter die Gefahrgutkonventionen.

**14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Nicht zutreffend.

**14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten**

Es liegen keine Daten vor.

**ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**



### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

<i>Nutzungsbeschränkungen:</i>	Keine besonderen.
<i>Bedarf für spezielle Schulung:</i>	Keine besonderen Anforderungen.
<i>Der Störfallverordnung - Gefahrenkategorien / Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe:</i>	Nicht zutreffend.
<i>Verordnung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe:</i>	Magnesiumpulver (phlegmatisiert) oder -späne (Anhang II)
<i>Anderes:</i>	Fühlbare Markierung. Wassergefährdungsklasse: nwg
<i>Verwendete Quellen:</i>	VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle. Verordnung (EU) 2019/1148 von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP). Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

### H-Sätze (Abschnitt 3)

H228, Entzündbarer Feststoff.

H261, In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase.

### Abkürzungen und Akronyme

ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen

ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

ATE = Schätzwert akute Toxizität

BCF = Biokonzentrationsfaktor

CAS = Chemical Abstracts Service

CE = Conformité Européenne

CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]

CSA = Stoffsicherheitsbeurteilung

CSR = Stoffsicherheitsbericht

DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert

DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert



EINECS = Altstoffverzeichnis  
ES = Expositionsszenario EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis  
EAK = Europäischer Abfallkatalog  
GHS = Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien  
IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung  
IBC = Intermediate Bulk Container  
IMDG = Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr  
LogPow = Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten  
MARPOL = Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution)  
nwg = Nicht wassergefährdend  
OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  
PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch  
PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration  
RID = Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter  
RRN = REACH Registriernummer  
SCL = Spezifischen Konzentrationsgrenzwert.  
SVHC = Besonders besorgniserregende Substanzen  
STOT-RE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition  
STOT-SE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition  
UN = Vereinigte Nationen  
UVBC = Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.  
VOC = Flüchtige organische Verbindungen  
vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar  
WGK = Wassergefährdungsklasse  
Zeitlich gemittelter Grenzwert = Zeitgewichtete Durchschnitts

### **Anderes**

Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der physischen Gefahren basiert auf Versuchsdaten.

### **Sicherheitsdatenblatt abgenommen durch**

Laboratoriumdiscounter

### **Anderes**

Änderungen im Verhältnis zur letzten umfassenden Revision (erste Ziffer in der SDS-Version, s. Abschnitt 1) dieses Sicherheitsdatenblatts sind mit einem blauen Dreieck markiert.

Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt gelten nur für das Produkt in Abschnitt 1 und gelten nicht unbedingt bei Einsatz zusammen mit anderen Produkten.

Es wird empfohlen, dem tatsächlichen Produktbenutzer dieses Sicherheitsdatenblatt auszuhändigen. Die erwähnten Angaben sind nicht als Produktspezifikation zu verwenden.

Land-sprache: DE-de